

ad Magonciam venit' schreibt: 'Imperator estatis tempore ab Aquis profectus ad Mogontiam pervenit'. Diese Fassung erwähnt also überhaupt nichts von einem Aufenthalt Karls in Mainz nach Ostern 803, und ebenso wenig weiss sie etwas von einem solchen zu Salz im Mai¹. Sie berichtet nur, dass der Kaiser im Sommer 803 nach Mainz ging und damals dort einen Reichstag hielt, was auch sonst bestätigt wird².

S. 413. Dass unsere Compilation in der kleinen Lorsch'schen Frankenchronik (Ann. Laurissenses minores) benutzt sei, wie Kurze mit Waitz und Pückert annimmt, wird nach meiner Ansicht durch D nicht bestätigt, wenn nicht sogar widerlegt. Ob auch noch andere Werke, wie die Ann. Einhardi, Ann. Sithienses, der Poeta Saxo, das Breviarium Erchanberti etc., welche Bernays, Pückert, Kurze³ in die Untersuchung über diese Compilation hineinziehen, mit ihr verwandt sind, lasse ich dahingestellt. Auch wenn es völlig bewiesen werden könnte (was nach meiner Ansicht nicht der Fall ist), würde es keinen erheblichen Werth für die Kritik dieser Quellen haben, und ich gestehe, so weit und fein ausgesponnenen Argumentationen nicht folgen zu können. Mir scheint der von Hampe entdeckte Text auch insofern werthvoll, als er — durch die Annahmen, die er bestätigt und bezw. nicht bestätigt — an einem lehrreichen Beispiel zeigt, was innerhalb der Grenzen gesunder Kritik liegt.

S. 421. Nach Kurze (N. Arch. XVII, 118 N. 5. XXI, 30) stammen das Berner und Basler Fragment aus derselben Hs. Dass die Schrift in beiden ganz gleich ist, weist er aus den Proben SS. XIII, Tab. I. auch für mein Auge überzeugend nach. Hiernach ist also um so weniger anzunehmen, dass Fragm. Bern. auf eine ältere Vorlage als auf D zurückgehe.

S. 422. Kurze nimmt an, der erste Theil der Annales Lobienses sei schon um 812 geschrieben (S. 41—42). Allein seine Gründe dafür sind nicht unbedingt entscheidend. Die Nachricht zu 812: 'Karolus, primogenitus domni imperatoris, dolore capitis ab oculis affectus (effectus c.) est.

1) Mit Recht schloss Hüffer (S 106 N. 1) dagegen aus dem cod. B 3 des Regino, dass die Vorlage die in Ann. Mett. fehlenden Worte 'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit' enthalten haben und hier überhaupt vollständiger gewesen sein müsse. 2) Jahrb. II, 287; Mühlbacher, Regesten, 2. Aufl. S. 178. 3) Hinsichtlich des Poeta Saxo thut es neuerdings auch Geo. Hüffer a. a. O. S. 68.